

GERATI, Silvio Harnos, BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9, 15322 Serpong, Indonesien

Landgericht Berlin

Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Deutschland

Per Fax: (030) 90188 518

GERATI

Silvio Harnos
BSD-City
Golden Vienna 2, C2/9
15322 Serpong
Indonesien

Tel.: +49 (0)3581 7921521
Handy: +62 (0)87 882424150
Fax: +49 (0)3581 7921529
E-Mail: info@gerati.de

BSD-City, 26.02.2021

Peta Deutschland e. V. ./ . Harnos, S. / GERATI

Az. 27 O 400/20

(1) Ich stelle hiermit gegen den zuständigen Richter des Landgerichts Berlin einen Befangenheitsantrag.

(2) Die Klage ist Fehlerhaft, wenn nicht sogar nichtig!

(3) Streitwert wird durch den Kläger zu hoch angesetzt

(4) Zuständigkeit Landgericht Berlin

(5) Abweisung der Klageschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.02.2021 wurde mit die Klageschrift Az: 27 O 400/20
zugestellt.

Darauf möchte ich wie folgt Stellung beziehen.

Der Kläger in direkter Verbindung mit seinen persönlichen
Mitarbeitern stellt derzeit Massenklagen beim Landgericht
Berlin, obwohl die Zuständigkeit dieses Gerichts anzweifelbar
ist.

Seit Jahren stellt der Verein Peta Deutschland und seine
Mitarbeiter expliziert Klagen nur beim Landgericht Berlin.
Aufgrund der Vielzahl der Klagen des Klägers bei nur einem
Gericht, obwohl dieser keinen direkten Bezug zum Landgericht
Berlin hat, lässt eine Abhängigkeit, wenn nicht sogar für den
Kläger bevorzugte Verfahrensbeeinflussung durch das Gericht
vermuten.

**(1) Ich stelle hiermit gegen den zuständigen Richter des
Landgerichts Berlin einen Befangenheitsantrag.**

Beim Landgericht Berlin scheinen nach der Vielzahl der Klagen aus der Tierrechtsszene, Klagen der Tierrechtsszene bevorzugt zu werden. Eine Prüfung der Tatortnähe und Wohnsitzzuständigkeit durch das Gericht, findet anscheinend nicht statt!

Dieses begründet sich auch aus dem politischen Umfeld der rot-rot-grünen Senatsregierung von Berlin. Dass man dem Verein Peta Deutschland gleich zwei Verbandsklageplätze, von drei möglichen vergibt, obwohl der Verein gegen das vorgegebene und vom Land Berlin festgesetzte demokratische Grundrecht verstößt. Dass lässt eine politische Einflussnahme des Landes Berlin vermuten, die keinen fairen Prozess für Beklagte, bei Klagen aus dem Umfeld von Peta Deutschland und anderen radikalen Tierrechtsorganisationen ermöglichen.

(2) Die Klage ist fehlerhaft, wenn nicht sogar nichtig!

Als Kläger wird Peta Deutschland e.V. Friolzheimer Str. 3a, 70499 Stuttgart genannt.

Nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das heißt, dass der gesamte „Vorstand i. S. d. § 26 BGB“ in der Klageschrift aufzunehmen ist. Diese prozessuale Stellung hat zur Folge, dass Vorstandsmitglieder nicht als Zeugen, sondern nur als Partei gehört werden können.

Eine nachträgliche Änderung der Klageschrift, wie der Kläger bereits im Verfahren 27 O 519/19 versucht hat, die Legitimation zu korrigieren, in dem der Kläger Peta Deutschland, nachträglich den Vorstand der Klage beifügen möchte.

Ich als Beklagter habe ein Recht, eine Änderung zuzustimmen, oder nicht. Diese Zustimmung erteile ich jedoch nicht.

(3) Streitwert wird durch den Kläger zu hoch angesetzt

Mit der regelmäßigen Standardisierung des Streitwertes von 20.000 €, verursacht der Kläger bei Beklagten im Vorfeld bereits zu enormen Kosten zu verursachen.

Gleichzeitig wird durch die Festsetzung des für den Beklagten zu hoch angesetztem Streitwert von 20.000 €, jede Möglichkeit genommen, sich ohne hohe Kosten (Anwaltskosten), sein Recht auf rechtliches Gehör, zu verschaffen.

Der Kläger wird durch sein Handeln in der Öffentlichkeit mehr als kritisch gesehen. Dieses beweist unter anderem auch der erst kürzlich erschienene Artikel in der Zeit Online, mit dem Titel „Peta - Die Scheinheiligen“ abzurufen unter <https://www.zeit.de/2021/06/peta-tierrechte-aktivismus-fleischindustrie-wiesenhof-verhandlungen>

Aussagen im Internet sind nicht automatisch ein schwerer Fall.

Gleichzeitig wird im §48 Abs. 2 GKG darauf verwiesen, dass auch die Einkünfte des Beklagten bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zu berücksichtigen sind.

§48 GKG

(2) In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht über eine Million Euro angenommen werden.

In meinem PKH Antrag zum Verfahren 27 O 519/19 habe ich meine finanziellen Mittel bereits aufgezeigt.

Der Regelstreitwert bei Unterlassung von Äußerungen im Internet, wird von diversen Gerichten auf unter 5.000 € festgesetzt. Da der Kläger selbst in öffentlicher und berechtigter Kritik steht, ist eine Verschärfung des Streitwertes nicht anzunehmen.

Eine Vermutung dass es sich bei Äußerungen um Schmähkritik handelt, ist nachweislich bisher nicht erwiesen und wird vom Beklagten ohne rechtsverweis (Urteil) bestritten. In Deutschland gilt die Unschuldsvermutung, auf die ich mich berufe.

Urteile zum Streitwert: 2 T 2032/19 - VI ZR 211/12 - AGS 03/2019 - 4 W 296/18

(4) Zuständigkeit Landgericht Berlin

In der Vorbemerkung des Klägers, begründet dieser die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin, mit einem bis heute nicht dem Beklagten zugestellten Anerkenntnisurteil. (siehe Schreiben vom 18.02.2021 Zustellung per Fax beim Landgericht Berlin)

Das ein Gericht den Beklagten bereits (vermutlich) verurteilt hat, begründet in keiner Weise die Zuständigkeit eines Gerichtes. Anzumerken ist, dass mir als Beklagten bereits in diesem Verfahren das Recht auf Gehör verwehrt wurde, in dem man eine Teilnahme per Videokonferenz und der geforderten persönlichen Stellungnahme vor dem Landgericht Berlin, nicht ermöglichte.

Auch die Behauptung des Klägers, der Beklagte würde mit absurdesten Vorwürfen und Wahrheitswidrigen Äußerungen kommen, ist ehern im Bereich einer Schmähkritik Seitens des Klägers gegenüber dem Beklagten angesiedelt.

Der Beklagte präsentierte bei seiner im Verfahren 27 O 629/17 ein Schreiben der Zuständigen Rechtsanwaltskammer, die mitteilte, dass der damalige Kläger Krishna Sing nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen ist. Daraus zog der Beklagte die falsche Schlussfolgerung, dass der Kläger seinen Anwaltstitel verloren hatte. 14 Tage vorher verschickte der Kläger Krishna Singh noch rechtlich Kritische Massenabmahnungen im Auftrag von Peta. Diese hatten mehrere Beschwerden bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Folge.

Auch wenn letztendlich, die Schlussfolgerung falsch war, war es dem Beklagten damals nicht möglich näher in Kenntnis zu bringen, wo der Grund des Nichtmehrzulassung als Rechtsanwalt war. Aus dem Artikel, der noch während der Verhandlung entfernt wurde, wurden mehrere Mutmaßungen durch den Beklagten aufgestellt. Letztendlich muss man hier feststellen, dass der Beklagte nur ein Satzzeichen, in Form eines Fragezeichen vergessen hatte. Dann wäre diese Aussage rechtlich durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 des GG) gedeckt gewesen.

Des Weiteren geht es im dem vom Kläger beanstandeten Video nicht expliziert, um Peta Deutschland e.V., sondern um ein von Peta Asia veröffentlichten Video. Demnach ist auch hier der Kläger, überhaupt nicht Klagebefugt.

Gleichzeitig räumt der Kläger mit seiner indonesischen Übersetzung der Klageschrift selbst ein, dass im Fall des Videos ja ein indonesisches Gericht zuständig sei, da die Äußerungen nachweislich von dem Wohnsitz des Deutschen, Silvio Harnos in Indonesien erstellt wurden.

Wenn sich der Kläger auf die Webseite www.gerati.de beruft als Urheber der angeblichen Schmähkritik, weiß der Kläger bereits seit 2014, dass der Webserver in Friedersdorf bei Görlitz

steht und somit nach § 32 ZPO ein Gericht von wo aus die unerlaubten Handlungen erfolgten, zuständig sei.

§ 32

Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

Auch §16 ZPO würden ein Gericht aus dem Bezirk Görlitz vorschreiben, da mein letzter Wohnsitz in Deutschland, sich in Görlitz befunden hatte.

§ 16

Allgemeiner Gerichtsstand wohnsitzloser Personen

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, die keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Inland und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Aufgrund meines Wohnsitzes in Indonesien, und der Ausführung der vom Kläger behaupteten Rechtsverletzung, ist der Beklagte bei der Ausführung seiner Arbeit, vor allem den indonesischen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Diese können selbstverständlich, vom deutschen Rechtsverständnis, abweichen. Dem Kläger steht es frei, mich als Firma GERATI, in Indonesien zu verklagen. Indonesische Rechtskenntnis scheint der Kläger ja zu besitzen, wie die Übersetzung der Klageschrift bestätigt. Vorweg die Kosten für die Übersetzung der Klageschrift weise ich von mir, da nachweislich bekannt ist, dass ich deutscher Staatsbürger bin und gleichzeitig Muttersprachler.

Der Kläger betreibt zwar in Berlin eine Zweigstelle, jedoch ist es bei der Wahl des Gerichtsstandortes nicht anzuwenden. Der Hauptvereinssitz von Peta Deutschland, ist Stuttgart. Höheren Stellenwert hat bei der Zuständigkeit des Gerichtes, der Ort an dem die Handlung erfolgte. Nur weil eine im Internet veröffentlichte Aussage weltweit abgerufen werden kann, begründet dieses nicht, dass jedes Gericht automatisch zuständig dafür ist. Insbesondere, da der Fliegende Gerichtsstand vom Gesetzgeber eingeschränkt wurde. Dazu möchte ich dem Gericht die Analyse von Rechtsanwalt Christian Solmecke nahelegen, abzurufen unter <https://www.wbs-law.de/wp-content/uploads/2011/03/ag-frankfurt-am-kein-fliegender-gerichtsstand-bei-internetstreitigkeiten-mmr-2009-heft-7-seite-490.pdf>

(5) Abweisung der Klageschrift

Die vom Kläger verfasste Klageschrift ist fehlerhaft. Gleichzeitig ist der Kläger, überhaupt nicht Klagebefugt, da es in dem von ihm beanstandeten Livestream, um ein Video von Peta Asia, was ich als Asienkenner (Ich lebe seit 12 Jahren in Indonesien) analysierte und dazu meine persönliche Meinung äußerte.

Der vom Kläger festgesetzte Streitwert, wird vom Beklagten angezweifelt.

Dem Kläger scheint es auf Grund der Vielzahl von Klagen, nur darum zu gehen, den Beklagten wirtschaftlich zu schädigen. Da beim Landgericht Anwaltszwang besteht, müsste der Beklagte sich einen Anwalt nehmen.

Die unerwartete Ablehnung des PKH Antrages im Verfahren 27 O 629/17, obwohl ich nachgewiesen habe, das er nicht über die finanziellen Mittel verfüge, stellt mich, wenn ich mich verteidigen möchte, vor existenziellen finanziellen Problemen.

Bei derzeit 4 Verfahren aus dem Umfeld des Klägers, wären hier jetzt bereits ein Betrag in Höhe von 8.000 € eigener Rechtsanwaltskosten notwendig, die er aufgrund der nicht Gewährung der PKH, durch das Landgericht Berlin, vorfinanzieren müsste, um ein Recht auf rechtliches Gehör, beim Landgericht Berlin, zu erhalten.

Gleichzeitig hat der Kläger im Verfahren 27 O 629/17 den Namen meines Rechtsanwaltes Tripp veröffentlicht, wodurch dieser und ich einem Shitstorm ausgesetzt wurde.

Genau 5 beteiligte Parteien, hatten Kenntnis vom Namen meines Rechtsanwaltes:

1. Ich (Ich habe den Namen niemals genannt)
2. Mein Rechtsanwalt, der ja einer Schweigepflicht unterliegt
3. Das Landgericht Berlin (eine Veröffentlichung des Verfahrens sollte noch nicht erfolgt sein)
4. Die Kanzlei Günther als Prozessbevollmächtigter des Klägers (anwaltliche Schweigepflicht)
5. Und der Kläger Dr. Edmund Haferbeck selbst

Nun darf man sich fragen, wie ein gewisser Herr Simon Fischer an den Namen meines Anwaltes herankam und dazu einen Shitstorm auslöste, der eine faire Verteidigung nicht mehr zulässt!

Screenshot Facebook:

ETHIA gegen Rassismus

13. Februar 2021 um 3:45 Uhr

TIERRECHTS-HETZER NIMMT SICH VORBESTRAFTEN (3) EHEMALIGEN NEONAZI ALS ANWALT

Wutbürgern, deren Alltag daraus besteht, Tierschutzorganisationen zu diskreditieren haben wir hier noch keine Bühne geboten – obwohl auch wir immer wieder im Fokus seiner Hetztiraden und Verleumdungen stehen. In diesem Fall machen wir allerdings eine Ausnahme. Die Rede ist von Silvio Harnos. Der aus Deutschland Ausgewanderte betreibt seit einigen Jahren aus Indonesien heraus einen Verleumdungs-Blog (Peta - Nein Danke) und führt wegen einer persönlichen Kränkung seit langer Zeit einen kleinen Krieg gegen einzelne Personen der Tierschutz- und Tierrechtsszene sowie Organisationen. Ein Sturm im Wasserglas. Wegen Verleumdungen gegen einen Mitarbeiter der Organisation PETA kommt es Anfang März in Berlin vor Gericht zu einem Verfahren gegen ihn. Hierbei lässt sich Herr Harnos von einem ehemaligen vorbestraften (BILD, 12.08.2013) Neonazi vertreten. Der beauftragte Rechtsanwalt Manuel Tripp galt als bekannte Größe der rechten Szene (1). Er zählte zu den führenden Köpfen der rechtsradikalen Vereinigung „Freies Netz“, saß für die NPD im Stadtrat Geithainer – sogar der Staatsschutz ermittelte gegen den jungen Anwalt (2). Die BILD berichtete dazu: „Der 23-Jährige hatte sich laut Anklage am 25. März 2012 mit rund 30 Nazis unangemeldet vor dem Colditzer Schloss versammelt. Vermummt mit weißen Masken, skandierten sie rechtsradikale Parolen und hatten Transparent mit Sprüchen wie „Demokratie, nein Danke!“ dabei. Außerdem soll Tripp im Juni 2012 eine Anlage der Wasserwerke in Geithein mit rechtsorientierten Runen besprüht haben“. (3)

Ehemaliger Zirkusfunktionär spendet für EX-NAZI-ANWALT

Dieter Seeger, ehemals im Vorstand vom VDCU - Verband deutscher Circusunternehmen (4) spendete am 5. Februar 2021 20 Euro an Silvio Harnos, den Seitenbetreiber von GERATI, um diesen bei den Anwaltskosten zu unterstützen. (5) Es ist schon bemerkenswert, dass sich jemand von einem verurteilten ehemaligen Neonazi mit eigenartigem Demokratieverständnis vertreten lässt, betreibt er doch einen Blog der sich gerade mit angeblichen Straftaten von Tierrechtsorganisationen beschäftigt.

(1) <https://www.lvz.de/.../Strafbefehl-gegen-Geithainer-NPD...>

(2) <https://www.zeit.de/.../Rechtsextremismus.../seite-3>

(3) <https://www.bild.de/.../stadtrat-manuel-tripp-geldstrafe...>

(4) <http://zirkusverband.de/.../dieter-seeger-raeumt-den.../>

(5) uns vorliegender Screenshot (5) uns vorliegender Screenshot

Abzurufen unter ...

<https://www.facebook.com/ETHIA.gegen.Rassismus/posts/2826196930927882>

Man erkennt deutlich, insbesondere beim zuständigen Leiter der Rechtsabteilung vom Kläger, Dr. Edmund Haferbeck, dass er immer wieder gegen Rechtsanwälte, die Beklagte aus dem Umfeld der Kritiker der Tierrechtsszene und Tierhalter verteidigen, mit einem Shitstorm, im Auftrag von Herrn Haferbeck überzogen werden. Er selbst betitelt immer wieder, das Rechtsanwalt Dr. Walter Scheuerl „Ein Anwalt ohne Moral“ sei und löste dabei vermutlich durch ihn persönlich gesteuert, einen Shitstorm gegen den Rechtsanwalt Scheuerl aus.

Ich habe im Verfahren 27 O 519/19 25 Rechtsanwälte und Kanzleien kontaktiert, bevor ich den Rechtsanwalt Tripp das Mandat übergab. Zwei äußerten sich dahingehend, dass sie eine Verteidigung, gegen eine Peta Klage, nicht annehmen würden, mit der Begründung Mandantenschutz. Rechtsanwälte haben also in Deutschland Angst von Peta und Haferbeck, mit einem Shitstorm belastet zu werden und dadurch andere Mandanten zu verlieren.

Das so etwas in einem Rechtsstaat wie Deutschland es möglich ist, wie dieser explizierte Fall es aufzeigt, dass Peta manipulierend auf die Justiz und das Rechtssystem einwirkt, ist kaum zu glauben.

Anzumerken ist, dass ich den Post zwei Mal bei Facebook gemeldet habe, diese aber keinen Verstoß, gegen die Richtlinien von Facebook zu sein scheint!

Facebook Support Meldung:

Montag, 15. Februar 2021 um 23:59

Wir haben ETHIA gegen Rassismus Beitrag nicht entfernt

Uns ist bewusst, dass du dir ein anderes Ergebnis erhofft hattest. Wir würden dir gerne erklären, wie das Überprüfungsverfahren funktioniert, damit du unsere Entscheidung besser verstehst.

Unsere Technologie hilft uns, eine erste Überprüfung der Meldungen vorzunehmen. Das bedeutet, dass wir Inhalte, die gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstoßen, schnell finden können und den Nutzern innerhalb eines angemessenen Zeitraums antworten. Unser Team priorisiert die Überprüfung bestimmter Meldungen, z. B. solche zum Missbrauch von Kindern.

Unsere Technologie hat deine Meldung überprüft und wir haben schließlich entschieden, den Inhalt nicht zu entfernen. Wenn du der Meinung bist, dass wir einen Fehler gemacht haben, kannst du eine erneute Überprüfung anfordern. Mithilfe deiner Meldung können wir unsere Technologie und den Meldevorgang verbessern.

Wir verstehen, dass der Inhalt beleidigend oder verletzend sein könnte. Facebook ist eine weltweite Gemeinschaft und die Menschen drücken sich unterschiedlich aus. Deshalb entfernen wir lediglich Inhalte, die gegen unsere Standards verstoßen. Wir überprüfen und aktualisieren unsere Standards regelmäßig mit der Hilfe von Experten.

Vielen Dank, dass du uns hilfst, Facebook auch in Zukunft zu einer sicheren und einladenden Umgebung für alle zu machen.

Aus diesem Grunde sehe ich von einer Angabe eines deutschen Postbevollmächtigten ab, da nachweislich aus dem Umfeld vom Kläger, diese Daten veröffentlicht bzw. an dritte, ohne meine Einwilligung weitergegeben werden.

Sollte das Gericht einen Deutschen Postbevollmächtigten benötigen, fordere ich das Gericht auf, die Daten insbesondere Namen und Adresse aufgrund des Schutzes gegen Übergriffe (Internet und persönlich) an die Klägerpartei, nicht zu übermitteln. Der Schutz der Privatsphäre und Unversehrtheit von Personen und Sachen ist in Deutschland ein hohes Gut. Dieses wird aber immer wieder aus dem Umfeld des Klägers verletzt. Beweise kann ich gern, wenn nötig, liefern.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Harnos